

Jahresabschluss und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

„Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)
- Anstalt öffentlichen Rechts -
Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023	Anlage zum Anhang
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5

**Bilanz der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts,
Hamburg,
zum 31. Dezember 2023**

A k t i v a	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1,00	1,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	69.023.201,81	67.509.278,82
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.373,00	9.841,00
	<u>69.031.574,81</u>	<u>67.519.119,82</u>
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	61.779.093,77	61.779.093,77
	<u>130.810.669,58</u>	<u>129.298.214,59</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.948,12	6.732,87
2. Forderungen gegen die FHH	57.065.791,77	22.005.131,84
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.020.891,71	6.650.678,83
	<u>59.093.631,60</u>	<u>28.662.543,54</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.637.458,56	4.370.237,88
	<u>62.731.090,16</u>	<u>33.032.781,42</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	42.836,27	8.627,16
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	535.050.640,16	579.796.424,82
	<u>728.635.236,17</u>	<u>742.136.047,99</u>

P a s s i v a	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Festgesetztes Kapital	100.000.000,00	100.000.000,00
II. Andere Gewinnrücklagen	160.372,00	160.372,00
III. Verlustvortrag	-679.956.796,82	-716.494.891,00
IV. Jahresüberschuss	44.745.784,66	36.538.094,18
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	535.050.640,16	579.796.424,82
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	518.385.862,00	531.863.572,00
2. Steuerrückstellungen	11.200,00	22.400,00
3. Sonstige Rückstellungen	7.306.982,00	7.432.675,21
	<u>525.704.044,00</u>	<u>539.318.647,21</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	200.000.000,00	200.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	222.473,55	136.758,75
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.708.718,62	2.680.642,03
- davon aus Steuern EUR 6.400,72 (Vj. EUR 9.700,95)	<u>202.931.192,17</u>	<u>202.817.400,78</u>
	<u>728.635.236,17</u>	<u>742.136.047,99</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts, Hamburg,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

	2 0 2 3	2 0 2 2
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	146.937,84	109.272,59
2. Sonstige betriebliche Erträge	88.990.146,73	62.425.864,82
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	293.251,62	322.301,86
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 30.816.337,46 (Vj. EUR 2.236.794,95)	30.388.157,78	2.371.950,67
	30.681.409,40	2.694.252,53
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.468,00	1.511,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	761.965,28	1.087.596,37
6. Zinsen und ähnliche Erträge	1.450.374,10	80.438,88
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 82.894,50 (Vj. EUR 0,00)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.386.092,90	22.287.191,09
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 7.348.616,90 (Vj. EUR 15.092.296,85)		
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.115,31	0,00
9. Ergebnis nach Steuern	44.752.407,78	36.545.025,30
10. Sonstige Steuern	6.623,12	6.931,12
11. Jahresüberschuss	44.745.784,66	36.538.094,18

**„Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)
- Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg**

Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben

Der „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) basiert auf dem Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – (HVFG), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. Seite 503, 524).

Der Jahresabschluss wird dem HVFG folgend nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz ist aus Gründen der Klarheit um Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) erweitert.

Der Grundsatz der Darstellungstetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 2 HGB wurde beachtet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewandt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Das Sachanlagevermögen ist grundsätzlich mit den beizulegenden Verkehrswerten zum 1. Januar 2005 angesetzt worden, vermindert um planmäßige lineare und außerplanmäßige Abschreibungen. Der Wertermittlung der für den Krankenhausbetrieb nicht betriebsnotwendigen Bauwerke und Flächen in der Eröffnungsbilanz liegen Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken zu Grunde.

Zugänge werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. In Bezug auf die Bilanzierung geringwertiger Anlagegegenstände werden handelsrechtlich die steuerrechtlichen Regelungen des § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG angewendet. Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungskosten EUR 800,00 nicht übersteigen, werden im Jahr des Zugangs voll aufwandswirksam abgeschrieben.

Die Grundstücke und Gebäude enthalten die betriebsnotwendigen Flächen und Gebäude der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Hamburg (im Folgenden kurz: AKHH) und der Schön Klinik Hamburg Eilbek, die im Wege der Übertragung von Erbbaurechten überlassen wurden. Die Erbbaurechte enden mit Ablauf des 31. Dezember 2064 (Grundlaufzeit). Eigentümer und Erbbaurechtsinhaber haben in der Regel jeweils das dreimalige Recht, eine Verlängerung des Erbbaurechts um jeweils weitere 15 Jahre zu verlangen. Die Erbbaurechte wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Sacheinlage in die AKHH eingebracht. Die Erbbaurechte umfassen grundsätzlich Grund und Boden und aufstehende Gebäude. Da sämtliche Gebäude eine unter der Grundlaufzeit der Erbbaurechte liegende Restnutzungsdauer haben, werden diese in der Bilanz des HVF nicht angesetzt. Der Wertermittlung für den mit Erbbaurechten belasteten betriebsnotwendigen Grund und Boden (Kernfläche) liegen ebenfalls gutachterliche Zeitwerte des Sachverständigen auf den 1. Januar 2005 zu Grunde. Die Belastung durch die Erbbaurechte wurde durch Absetzung des Barwertes fiktiver Erbbauzinsen über 60 Jahre Rechnung getragen. Als Erbbauzins wurde der für die Verlängerungsphase bereits festgeschriebene Zinssatz angesetzt, die Kapitalisierung erfolgte mit 5,5 % p.a. Hieraus ergab sich auf den 1. Januar 2005 eine außerplanmäßige Wertkorrektur von Mio. EUR 91,2. Die im Zeitablauf abnehmende wirtschaftliche Belastung wird durch lineare Zuschreibungen in Höhe von rund Mio. EUR 1,5 p.a. berücksichtigt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskoten gegebenenfalls – bei voraussichtlich dauerhafter oder vorübergehender Wertminderung – unter Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten (i. d. R. mit ihrem Nennwert) unter Abzug angemessener Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung des Postens erfolgt entsprechend dem Zeitablauf.

Als festgesetztes Kapital wird das Stammkapital gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – (HVFG) ausgewiesen.

Die Rückstellungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken gebildet. Für die Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren mit einem Zinsfuß von 1,82 % (Vj: 1,78 %) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode) bildet. Die Pensionsrückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden mit 2,0 % (UKE 1,5 %) berücksichtigt, die Anpassung der laufenden Renten mit 1,0 % angegeben. Es wurden die Richttafeln 2018G von Dr. Klaus Heubeck verwendet. Für die Rückstellung der Beihilfen wurden zusätzlich die Grundkopfschäden und Profile 2005 (VerBaFin 12/2006) verwendet sowie der

Anstieg der Grundkopfschäden mit 2,0% angesetzt. Die Bewertung der Rückstellung für Beihilfen erfolgt unverändert zum Vorjahr unter Verwendung des nach dem 7-Jahres-Durchschnitt ermittelten Kapitalisierungszinssatzes (Im Berichtsjahr 1,74 %, Vorjahr: 1,44 %).

Soweit sonstige Rückstellungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB die Abzinsung auf der Grundlage eines Marktzinssatzes, der unter Beachtung des voraussichtlichen Erfüllungszeitpunktes bzw. der individuellen Restlaufzeit der jeweiligen Verpflichtung durch eine Durchschnittsbildung aus den jeweiligen laufzeitadäquaten Zinssätzen der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu ermitteln ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

Der HVF ist zum 31. Dezember 2023 bilanziell überschuldet. Es besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von Mio. EUR 535,1. Die zukünftige Ertragslage der Anstalt ist mit erheblichen Aufwendungen aus Altersversorgungsverpflichtungen sowie Zinsaufwendungen belastet. Gemäß HVFG haftet für Verbindlichkeiten neben dem Vermögen des HVF die FHH als Gewährträgerin unbeschränkt (Gewährträgerhaftung). Zudem ist die FHH als Trägerin des HVF gemäß HVFG verpflichtet, die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu halten (Anstaltslast). Solange diese Verpflichtungen fortbestehen, ist der rechtliche Fortbestand der Anstalt nicht gefährdet.

III. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Bei den vorhandenen Kernflächen wurden lineare Zuschreibungen in Höhe von TEUR 1.514 vorgenommen (siehe II. Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe).

Die Beteiligungen betreffen 25,1 % der Anteile an der AKHH.

Name und Sitz des Unternehmens	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Ergebnis
	%	Mio. EUR	Mio. EUR
Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Hamburg	25,1	1.080,8	57,4

Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen die FHH betreffen im Wesentlichen eine Geldanlage bei der Finanzbehörde in Höhe von Mio. EUR 29,0 (Vorjahr Mio. EUR 21,0), Forderungen aus zugesagten Haushaltsmitteln in Höhe von Mio. EUR 27,0 sowie erstattungspflichtige Versorgungsleistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 2.021 resultieren im Wesentlichen aus Abrechnungen im Rahmen der Weiterbelastung für Altersversorgung.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben in voller Höhe eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Eigenkapital

Das **festgesetzte Kapital** beträgt wie im Vorjahr Mio. EUR 100,0.

Der **Verlustvortrag** entwickelte sich wie folgt:

	<u>Mio. EUR</u>
Stand 31. Dezember 2022	-679,9
Jahresüberschuss 2023	44,7
Stand 31. Dezember 2023	<u><u>-635,2</u></u>

Pensionsrückstellungen

Gemäß § 2 Abs. 1 LBKBetriebG sind sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern, die bis zum 1. Januar 2005 verrentet sind, sowie sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten, die vor dem Errichtungsstichtag mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind, auf den HVF übergegangen, es sei denn, diese Verpflichtungen wurden von der Unterstützungskasse übernommen. Darüber hinaus sind sämtliche bis zum 1. Januar 2005 entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten sowie Altersversorgungsverpflichtungen für bestimmte Mitarbeiter des ehemaligen AK Bergedorf dem HVF zugeordnet worden. Für sämtliche bestehende Verpflichtungen wurde eine Pensionsrückstellung gebildet.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 2 HGB aus der Anwendung des 10-Jahres-Durchschnitts für den durchschnittlichen Marktzinssatz beläuft sich auf insgesamt Mio. EUR 3,9.

Die Pensionsrückstellungen berücksichtigen weiterhin sämtliche Verpflichtungen zur Beihilfe, die auf Grund der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HmbBeihVO) gebildet wurden. Das Wahlrecht für sogenannte Altzusagen entsprechend § 249 Abs. 1 HGB, Art. 28 EGHGB wird nicht in Anspruch genommen. Der Ermittlung der Rückstellung liegen versicherungsmathematische Berechnungen zu Grunde.

Zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 HVFG, die Körperschaft öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf und die Anstalten öffentlichen Rechts fördern & wohnen, Hamburger Friedhöfe und das Studierendenwerk Hamburg von ihren Versorgungsverpflichtungen zu entlasten, hat der HVF Verträge mit den entsprechenden Rechtsträgern abgeschlossen. Für die Ermittlung der auf Grund dieser Verpflichtungen gebildeten Pensionsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen von Pensionsgutachtern sowie Bestätigungen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen für Freimachungskosten in Höhe von Mio. EUR 1,4 und Rückstellungen für Erschließungskosten in Höhe von Mio. EUR 5,5. Die Rückstellung für Freimachungskosten berücksichtigt die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwertung der nicht betriebsnotwendigen Flächen anfallen werden und gemäß Beteiligungsvertrag der AKHH zu erstatten sind. Der Bewertung dieser Rückstellungen liegen konkrete Vereinbarungen bzw. gutachterliche Stellungnahmen zu Grunde.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Vorjahr kursiv</i>	2023	Restlaufzeit		
	Gesamt	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Anleihen	200.000	100.000	60.000	40.000
<i>Vorjahr</i>	<i>200.000</i>	<i>0</i>	<i>160.000</i>	<i>40.000</i>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	222	222	0	0
<i>Vorjahr</i>	<i>137</i>	<i>137</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
3. sonstige Verbindlichkeiten	2.709	2.709	0	0
<i>Vorjahr</i>	<i>2.681</i>	<i>2.681</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Gesamt	202.931	102.931	60.000	40.000
<i>Vorjahr</i>	<i>202.818</i>	<i>2.818</i>	<i>160.000</i>	<i>40.000</i>

Sämtliche Verbindlichkeiten sind nicht besichert. Für sämtliche Verbindlichkeiten besteht die Gewährträgerhaftung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Haftungsverhältnisse

Der HVF hat sich im Zusammenhang mit der Finanzierung des Klinikums AK Barmbek der AKHH mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 gegenüber der Bayerischen Landesbank für die Erfüllung der Mietzinsansprüche der MOLITA Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG (MOLITA) sowie gegenüber der MOLITA für die Erfüllung der Verwaltungskostenbeiträge und der Mietnebenkosten verbürgt. Der übernommene Umfang der Bürgschaften liegt formal bei rund Mio. EUR 211,5. Das Risiko einer Inanspruchnahme beschränkt sich insbesondere wegen der Ansprüche der AKHH auf öffentliche Mittel der Krankenhausfinanzierung faktisch auf den von der AKHH aufzubringenden Eigenanteil in Höhe von Mio. EUR 6,9 (per 31.12.2023). Hierfür hat der HVF mit der AKHH und der Asklepios Kliniken GmbH eine Freistellungsvereinbarung getroffen. Im Jahr 2013 wurden in Erfüllung dieser Verpflichtung auf Veranlassung der AKHH entsprechende Garantieerklärungen durch deutsche Kreditinstitute zu Gunsten des HVF abgegeben.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen im Wesentlichen aus den Mietverpflichtungen in Höhe von TEUR 74 p.a. Der Mietvertrag hat eine Festlaufzeit von 10 Jahren bis zum 31.01.2031. Der Mieter hat ein Sonderkündigungsrecht zum 31.01.2026.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR
Vermietungserlöse	82	53
Personalkosten Erstattungen	65	56
	<u>147</u>	<u>109</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** gliedern sich wie folgt auf:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR
Haushaltszuschuss	87.000	60.000
Erträge aus Zuschreibungen	1.514	1.514
Periodenfremde Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen	0	571
Erträge aus m/n-telung	435	341
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	41	0
übrige	0	0
	<u>88.990</u>	<u>62.426</u>

Im Personalaufwand sind außerordentliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 27.051 enthalten. Diese resultieren aus der vertraglichen Klärung von Differenzen mit dem Universitäts-Klinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg, im Zusammenhang mit der Verteilung von Versorgungsaltslasten.

V. Sonstige Angaben

Personalzahlen

Im Jahresdurchschnitt waren 4 Mitarbeiter sowie 1 Geschäftsführer aktiv beschäftigt.

Geschäftsführung

Herr Johannes Hans Nee, Diplom-Kaufmann, Hamburg

Im Berichtsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge auf TEUR 131. Eine erfolgsabhängige Komponente wurde nicht gewährt.

Anstaltsträgerversammlung

Ein Aufsichtsrat besteht nicht. An seine Stelle ist gemäß § 8 HVFG die Anstaltsträgerversammlung getreten. Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung waren im Berichtsjahr

- Frau Dr. Sibylle Roggencamp, Finanzbehörde,
- Frau Leena Graeger, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Den Mitgliedern der Anstaltsträgerversammlung wird keine Vergütung gezahlt.

Honorare des Abschlussprüfers

Im Berichtsjahr sind TEUR 35 für Honorare der Jahresabschlussprüfung angefallen.

Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Anstalt, über die zu berichten wäre, liegen nicht vor.

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss 2023 beträgt Mio. EUR 44,7. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Der HVF hat eine Entsprechenserklärung gemäß dem Hamburger Corporate Governance Kodex abgegeben. Diese wird auf der Website des HVF (www.hvf.hamburg.de) veröffentlicht.

Der Jahresabschluss des HVF wird einbezogen in den Konzernabschluss der FHH. Dieser wird im Internet unter <https://www.hamburg.de/fb/geschaeftsbericht/> veröffentlicht.

Hamburg, 8. Mai 2024

„Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)
- Anstalt öffentlichen Rechts -

Johannes Hans Nee
(Geschäftsführer)

Entwicklung des Anlagevermögens
der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts, Hamburg,
im Geschäftsjahr 2023

Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand am 1.1.2023	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	266,32	0,00	0,00	266,32
	266,32	0,00	0,00	266,32
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	133.017.535,99	0,00	0,00	133.017.535,99
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.021,74	0,00	0,00	54.021,74
	133.071.557,73	0,00	0,00	133.071.557,73
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen	61.779.093,77	0,00	0,00	61.779.093,77
	194.850.917,82	0,00	0,00	194.850.917,82

Anlage zum Anhang

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 1.1.2023	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
265,32	0,00	0,00	265,32	1,00	1,00
265,32	0,00	0,00	265,32	1,00	1,00
65.508.257,17	0,00	1.513.922,99	63.994.334,18	69.023.201,81	67.509.278,82
44.180,74	1.468,00	0,00	45.648,74	8.373,00	9.841,00
65.552.437,91	1.468,00	1.513.922,99	64.039.982,92	69.031.574,81	67.519.119,82
0,00	0,00	0,00	0,00	61.779.093,77	61.779.093,77
65.552.703,23	1.468,00	1.513.922,99	64.040.248,24	130.810.669,58	129.298.214,59

"Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Grundlagen des Unternehmens

Die „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) verwaltet den ihr übertragenen Grundbesitz, ihre Versorgungsverpflichtungen sowie ihre Beteiligung von 25,1% an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (AKHH). Darüber hinaus hat der HVF die Aufgabe, das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - Körperschaft öffentlichen Rechts- (UKE), die Anstalten öffentlichen Rechts fördern & wohnen (f&w), Hamburger Friedhöfe (HF) und das Studierendenwerk Hamburg von Altersversorgungsaltslasten durch Zahlungen wirtschaftlich zu entlasten.

Bereich Altersversorgung

Der Bereich Altersversorgung des HVF beinhaltet die Übernahme und Verwaltung insbesondere der am 31.12.2004 bestehenden Versorgungsverpflichtungen des ehemaligen LBK Hamburg gegenüber rund 4.700 Rentnerinnen und Rentnern sowie der bis zum Stichtag entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten (einschl. Beihilfe). Zum Ende des Geschäftsjahres 2023 waren 3.492 Leistungsempfänger vorhanden, an die insgesamt Mio. EUR 19,1 gezahlt wurden.

Die Versorgungszusagen richten sich für Arbeiter, Angestellte und sonstige Bedienstete nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz und für Beamte nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz. Neben den vorhandenen Leistungsempfängern bestehen Anwartschaften von insgesamt 530 Personen. Ein Dienstleister aus der Versicherungswirtschaft übernimmt aufgrund des mit dem HVF abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages das Management in der Verwaltung und Betreuung der Altersversorgung für die Versorgungsempfänger des ehemaligen LBK Hamburg. Dies beinhaltet u.a. die Abrechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge, die Bestandsverwaltung, Versorgungsausgleichsberechnungen sowie Sonderaufgaben.

Zusätzlich werden die Versorgungsaltslasten der öffentlichen Unternehmen Hamburger Friedhöfe, fördern & wohnen, Studierendenwerk Hamburg sowie des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ausfinanziert, die aus der Zeit vor ihrer Verselbstständigung stammen (§ 2 HVFG). Erstattet werden die tatsächlichen Versorgungsaltslasten, die vor der Verselbstständigung oder Neuausrichtung der Einrichtungen entstanden sind. Dies geschieht durch monatliche Abschlagszahlungen an die Betriebe, die zum Ende des jeweiligen Jahres auf der Grundlage von Gutachten endgültig abgerechnet werden. Im Geschäftsjahr 2023 wurden an die Einrichtungen für 4.315 Leistungsempfänger insgesamt Mio. EUR 28,1 gezahlt. Daneben bestehen Anwartschaften von insgesamt 1.726 Personen.

Zusammenfassend ergeben sich für das Geschäftsjahr 2023 Zahlungen für die Altersversorgung i. H. v. Mio. EUR 47,2 für rund 7.807 Versorgungsempfänger. Die Anwartschaften von insgesamt rund 2.256 Personen werden in späteren Jahren zu Zahlungen führen.

Die Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen (einschließlich Beihilfeverpflichtungen) beim HVF ergeben sich zum 31.12.2023 i. H. v. Mio. EUR 518,4 (davon LBK Hamburg Mio. EUR 156,7). Die Rückstellungsbedarfe des HVF sind entsprechend der handelsrechtlichen Grundsätze und der Konzernanweisung der FHH durch versicherungsmathematische, gutachterliche Berechnungen ermittelt worden (Zinssatz zum 31.12.2023: 1,82% gemäß § 253 Abs. 2 HGB). Die Ermittlung des Zinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB erfolgte nach dem 10-Jahres-Durchschnitt.

Die Bilanzierung beim HVF nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften führt zu einer Vergleichbarkeit der Versorgungsverpflichtungen mit privatrechtlichen Unternehmen.

Bereich Immobilienmanagement

Der HVF ist Eigentümer der Grundstücke, die früher dem städtischen Krankenhausbetrieb LBK Hamburg gehörten. Soweit die Flächen und Bauwerke zum Betrieb der Krankenhäuser notwendig sind, sind sie im Wege der Übertragung von Erbbaurechten (rund 85 ha) der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH und der Schön Klinik Hamburg Eilbek aus der Gruppe der Schön Kliniken überlassen worden. Die nicht betriebsnotwendigen Flächen werden teilweise auf der Basis von Mietverträgen genutzt. Diese Flächen werden nach erfolgter Freimachung von Krankenhausnutzungen im Auftrag des HVF durch die Finanzbehörde (Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen) vermarktet, z.B. für Zwecke des Wohnungsbaus. Das Immobilienmanagement des HVF umfasst mithin insbesondere die Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken.

Bereich Beteiligungsmanagement

Die Steuerung der städtischen Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH in Höhe von 25,1 % wird über den HVF durch Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat wahrgenommen.

2. Unternehmensverfassung und –ziele

Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen im Sinne einer Unternehmensverfassung sind:

- Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds
- Satzung für den Hamburgischen Versorgungsfonds
- Organisations- und Geschäftsverteilungsplan
- Beteiligungsvertragswerk mit Asklepios vom 09.12.2004 mit Änderungen auf Grund der Nachträge

Danach verfolgt der HVF folgende Unternehmensziele: Der HVF verwaltet den ihm übertragenen Grundbesitz (Krankenhauskernflächen rd. 85 ha (im Wege von Erbbaurechten an Nutzer überlassen) sowie Entwicklungs- bzw. Verkaufsflächen), seine Versorgungsverpflichtungen (31.12.2023: Mio. EUR 518,4) sowie seine Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (25,1 %).

3. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2023 betätigte sich der HVF im Rahmen seiner Aufgabenbereiche.

Im Geschäftsfeld Altersversorgung haben Änderungen des Kapitalisierungszinssatzes gravierende Auswirkungen auf die Höhe der Pensionsrückstellungen. Die in den früheren Jahren zu beobachtende kontinuierliche Zinssatzabsenkung ist im Jahr 2023 zu einem Ende gekommen. Ein Anstieg des Diskontierungszinssatzes ist im Jahr 2023 eingetreten und es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend in den Folgejahren fortsetzt.

In den vergangenen Jahren war die Höhe der Erstattungsverpflichtungen des HVF gegenüber dem UKE strittig. Auf Basis eines externen Gutachtens zum 31. Dezember 2019 hatte das UKE im Vergleich zum Jahr 2018 deutlich höhere Erstattungsansprüche geltend gemacht und hatte diese Bewertungsansätze in den Folgejahren beibehalten. Nach Überprüfung dieser vom UKE vorgelegten Gutachten durch den HVF wurden in den Vorjahren die aus Sicht des HVF unberechtigten Ansprüche in Höhe von zuletzt Mio. EUR 19,9 bei der Bemessung der Rückstellung für die Versorgungsansprüche des UKE reduziert. Im Berichtsjahr ist es zu den abweichenden Bilanzierungsauffassungen zu einer Einigung gekommen.

Mit Datum vom 28. Dezember 2023 wurde ein Vertrag zwischen der FHH, vertreten durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, dem HVF und dem UKE geschlossen, nach dem der HVF die Differenz in Höhe von Mio. EUR 19,9 nunmehr trägt und zudem auf eine unter den sonstigen Vermögensgegenständen im Vorjahr aktivierte Forderung gegen das UKE in Höhe von Mio. EUR 6,1 verzichtet. Aus der Vereinbarung resultiert für den HVF ein jährlicher Mehraufwand mit einem geschätzten Betrag von Mio. EUR 1,0 p.a. Die

hieraus resultierenden Ergebniseffekte (Mio. EUR 27,1) sind vollumfänglich im Personalaufwand erfasst. Im Gegenzug hat der HVF von der FHH einen Ausgleich in Höhe von EUR 27 Mio. erhalten, der in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst ist. Der Zahlungsausgleich der Forderung gegen die FHH erfolgte in 2024.

b) Ertragslage

Die nachfolgende Ergebnisrechnung resultiert aus der Tätigkeit des HVF, die im Wesentlichen aus der Verwaltung der übernommenen Verbindlichkeiten und Pensionslasten von zum 31. Dezember 2023 7.807 Versorgungsempfängern und 2.256 Anwärtern und der Verwertung des Immobilienbestandes besteht.

	2023 Mio. EUR	2022 Mio. EUR	Differenz Mio. EUR
Umsatzerlöse	0,1	0,1	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	89,0	62,4	26,6
Personalaufwand	-30,7	-2,7	-1,9
Abschreibungen auf Sachanlagen	0,0	0,0	0,0
übrige betriebliche Aufwendungen	-0,8	-1,1	-26,7
Finanzergebnis	-13,0	-22,2	9,2
Jahresergebnis	44,7	36,5	7,1

Aus dem Haushalt der FHH wurden planmäßig ein Zuschuss von Mio. EUR 60,0 sowie ein zusätzlicher außerplanmäßiger Haushaltszuschuss von Mio. EUR 27,0 aus der Abwicklung der Vereinbarung in Sachen Erstattungsverpflichtung des HVF an das UKE (s. die vorhergehenden Erläuterungen sowie die Erläuterungen zum Personalaufwand) vereinnahmt und unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Der Personalaufwand umfasst Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von Mio. EUR 0,3, Aufwendungen für soziale Abgaben und für Beihilfen von - Mio. EUR 0,4 (Ertrag) sowie Aufwendungen aus Altersversorgung von Mio. EUR 30,8. Die Steigerung der Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Veränderung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Hierbei ist insbesondere auf die Auswirkungen aus der auf Veranlassung der Finanzbehörde erfolgten Verständigung über die zwischen dem HVF und dem UKE strittigen Positionen der Bewertung der Forderungen bzw. Rückstellungen hinzuweisen. Hieraus resultieren außerordentliche Aufwendungen von Mio. EUR 27,1.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen umfassen insbesondere die allgemeinen Verwaltungskosten, Beratungsaufwendungen, Aufwendungen für Fremdleistungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Immobiliertätigkeit.

Zinsaufwendungen von Mio. EUR 14,4, wovon Mio. EUR 7,3 (Vorjahr: Mio. EUR 15,1) auf die Aufzinsung von Pensionsrückstellungen sowie Mio. EUR 7,1 auf Schuldverschreibungen entfallen, denen Zinserträge insbesondere aus der Geldanlage bei der FHH in Höhe von Mio. EUR 1,5 gegenüberstehen, haben zu einem Finanzergebnis von Mio. EUR -12,9 geführt. Die Verringerung der Zinsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus dem positiven Zinsänderungseffekt als Folge der Veränderung des Kapitalisierungszinssatzes der Pensionsrückstellungen.

Fasst man die unter den Personal- und den Zinsaufwendungen ausgewiesenen Beträge zusammen, erhält man einen Gesamtaufwand für Altersversorgung in Höhe von Mio. EUR 30,8. Dieser Aufwand liegt um Mio. EUR 28,6 oberhalb des Vorjahresbetrages von Mio. EUR 2,2.

Insgesamt beläuft sich der Jahresüberschuss 2023 auf Mio. EUR 44,7 und ist damit um Mio. EUR 3,3 schlechter als die Prognose des Wirtschaftsplans 2023. Die Abweichungen resultieren zum einen aus höheren Zinsaufwendungen als Folge der gegenüber der Planung abweichenden Zinsentwicklung für Pensionsrückstellungen sowie höheren Versorgungsaltslasten beim UKE, denen höhere Zinserträge aus der Geldanlage gegenüberstehen.

c) Finanzlage

	2023 Mio. EUR	2022 Mio. EUR
Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-52.733	-56.591
Cash flow aus Investitionstätigkeit	0	0
Cash flow aus Finanzierungstätigkeit	60.000	60.000
Veränderungen des Finanzmittelfonds	7.267	3.409
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.370	21.960
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	32.637	25.370

Der negative Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert insbesondere aus Altersversorgungszahlungen, der zum Bilanzstichtag 2023 noch nicht gezahlten Forderung gegen die FHH in Höhe von EUR 27,0 Mio. im Zusammenhang mit der Einigung UKE und Zinszahlungen für die Schuldverschreibungen. Der positive Cash flow aus Finanzierungstätigkeit ist auf die in 2023 gewährten Haushaltszuschüsse der FHH in Höhe von Mio. EUR 87,0 zurückzuführen, von denen Mio. EUR 60,0 in 2023 und Mio. EUR 27,0 im Januar 2024 zugeflossen sind.

Im Geschäftsjahr 2024 ist ein Betrag der Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 100 Mio. zur Rückzahlung fällig. Die insoweit erforderliche Neuaufnahme von Finanzverbindlichkeiten wird voraussichtlich ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden. Es ist nicht mit einer signifikant höheren Zinsbelastung nach Abschlussfinanzierung zu rechnen.

d) Vermögenslage

	31.12.2023		Vorjahr	
	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %
Anlagevermögen	130,8	67,6	129,3	79,7
Umlaufvermögen	62,7	32,4	33,0	20,3
AKTIVA	193,5	100,0	162,3	100,0
Eigenkapital	-535,1	-276,5	-579,8	-357,2
Rückstellungen	525,7	271,7	539,3	332,3
Verbindlichkeiten	202,9	104,9	202,8	125,0
PASSIVA	193,5	100,0	162,3	100,0

Für die nachfolgende Analyse der Entwicklung des Vermögens, des Fremd- und des Eigenkapitals sind die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2022 zum Vergleich herangezogen worden.

Das Anlagevermögen setzt sich insbesondere aus dem Sachanlagevermögen sowie der Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (AKHH) zusammen.

Das Sachanlagevermögen umfasst dabei die für den Krankenhausbetrieb nicht betriebsnotwendigen Flächen sowie den mit Erbbaurechten belasteten betriebsnotwendigen Grund und Boden (Kernfläche) der AKHH und der Schön Klinik Hamburg Eilbek. Die Verkaufsfläche wird in geringem Umfang auf Basis von Mietverträgen genutzt. Die für den Krankenhausbetrieb betriebsnotwendigen Flächen und Bauwerke sind im Wege der Übertragung von Erbbaurechten überlassen worden. Die Erbbaurechte beginnen mit der Eintragung im Grundbuch und enden mit Ablauf des 31. Dezember 2064 (Grundlaufzeit). Eigentümer und Erbbaurechtsinhaber haben jeweils das dreimalige Recht, eine Verlängerung des Erbbaurechts um jeweils weitere fünfzehn Jahre zu verlangen.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 werden 25,1 % der Anteile an der AKHH ausgewiesen.

Im Umlaufvermögen in Höhe von insgesamt rund Mio. EUR 62,7 (Vorjahr: EUR 33,0) sind im Wesentlichen eine Forderung aus Haushaltszuschüssen von Mio. EUR 27,0, Rückzahlungsforderungen gegen öffentliche Unternehmen aus den Verbräuchen der Pensionsverpflichtungen (Spitzabrechnungen), Forderungen aus weiterberechneten Versorgungsverpflichtungen sowie liquide Mittel bzw. Geldanlagen bei der FHH enthalten. Die Forderung gegen die FHH beträgt Mio. EUR 57,1 (Vorjahr Mio. EUR 22,0). Zur Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Ausführungen zur Finanzlage (s. 3. c).

Die Rückstellungen betragen insgesamt Mio. EUR 525,7. Davon entfallen Mio. EUR 518,4 auf Versorgungsverpflichtungen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten hauptsächlich Rückstellungen für Freimachungskosten, die im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Verkaufsflächen, die noch von der Schön Klinik Hamburg Eilbek genutzt werden, anfallen werden, sowie für die Kosten zur notwendigen Erschließung von Verkaufsflächen.

Die Verbindlichkeiten bestehen unverändert überwiegend aus Namensschuldverschreibungen in Höhe von Mio. EUR 200,0 sowie aus Zinsen für diese Schuldverschreibungen.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der HVF verfügt über ein Risikomanagementsystem, mit dem die vorhandenen und zukünftigen Risiken und Risikoursachen erfasst werden. Ziel des Risikomanagementsystems ist es, potentielle Risiken durch Steuerung beherrschbar zu machen. Das Risikomanagementsystem ist stufenweise aufgebaut und umfasst die Identifizierung von generellen Risiken und Risiken der Geschäftsbereiche sowie deren Bewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Risikobericht dargestellt und der Anstaltsträgerversammlung vorgelegt.

Der HVF ist unterkapitalisiert und weist einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von Mio. EUR 535,1 aus. Die Altersversorgungsaufwendungen werden sich in den folgenden Jahren nicht wesentlich verringern und das Ergebnis des HVF belasten.

Die Grundstücke der Verkaufsfläche werden mit den zu erwartenden Veräußerungswerten, höchstens jedoch mit den ursprünglichen Anschaffungskosten angesetzt. Für das Jahr 2024 ist nach aktuellen Erwartungen von keinen Veräußerungen des Anlagevermögens auszugehen. Im Wirtschaftsplan 2024 sind Mittel für den Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des AK Altona reserviert.

Die Entwicklung ist außerdem von der Geschäftsentwicklung der Beteiligung an der AKHH abhängig. Nach der vorliegenden Mehrjahresplanung dieser Gesellschaft ist davon auszugehen, dass der Krankenhausbetrieb weiterhin erfolgreich sein wird und der HVF damit mittelbar von der positiven Geschäftsentwicklung profitieren wird. Ausschüttungen werden allerdings nicht erwartet.

Soweit die Mittel des HVF zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt nicht ausreichen, ist der HVF gesetzlich ermächtigt, zur Deckung seiner Verpflichtungen weitere Kredite aufzunehmen. In Anbetracht des in 2023 erhaltenen Haushaltszuschusses von Mio. EUR 87,0, der vorhandenen finanziellen Mittel und der zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen waren bis zum Ende des Jahres 2023 keine weiteren Kreditaufnahmen notwendig.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als Trägerin des HVF gesetzlich verpflichtet, die Anstalt als Einrichtung funktionsfähig zu halten (Anstaltslast). Des Weiteren haftet die Freie und Hansestadt Hamburg für die Verbindlichkeiten des HVF als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung). Gemäß § 1 des Hamburgischen Insolvenzunfähigkeitsgesetzes ist der HVF als Anstalt öffentlichen Rechts nicht insolvenzfähig.

Der Finanzierungsbedarf der Anstalt beläuft sich auf Grundlage der jährlichen Mittelabflüsse auf rund Mio. EUR 60,0. Für das Jahr 2024 wurde ein Haushaltszuschuss von Mio. EUR 60,0 bewilligt.

Für das Jahr 2024 ist auf Basis des Wirtschaftsplans mit einem positiven Jahresergebnis von Mio. EUR 63,0 zu rechnen.

Der HVF hat in den Planungsperioden ab 2024 die weitere Gewährung von Haushaltszuschüssen zur Abdeckung der Zahlungsverpflichtungen unterstellt. Soweit Finanzierungsdarlehen zu tilgen sind, wurde eine Refinanzierung in gleicher Höhe angenommen. Eine Namensschuldverschreibung i. H. v. Mio. EUR 40,0 wurde zuletzt Anfang 2022 refinanziert. Unmittelbare negative Auswirkungen aus dem Krieg in der Ukraine sind derzeit nicht ersichtlich.

Hamburg, 8. Mai 2024

„Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)
- Anstalt öffentlichen Rechts -

Johannes Hans Nee
(Geschäftsführer)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der „**Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg,**– bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Anstalt weist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 535,1 Mio. aus, auf den durch die Geschäftsführung im Lagebericht in Abschnitt 4 „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ hingewiesen wird. Die Geschäftsführung erläutert, dass sich die von der Anstalt zu tragenden Altersversorgungsaufwendungen in den folgenden Jahren nicht wesentlich verringern und das Ergebnis der Anstalt belasten werden. Diese Tatsachen und Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Solange die Freie und Hansestadt Hamburg als Trägerin des „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)- Anstalt des öffentlichen Rechts -, Hamburg, gesetzlich zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anstalt (Anstaltslast) und darüber hinaus zur Gewährträgerhaftung verpflichtet bleibt, ist der Fortbestand der Anstalt nicht gefährdet. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Anstaltsträgerversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Anstaltsträgerversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 17. Juni 2024



RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

6739930E0DD345E...
Nicolai Hansen
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

96134826668B4FF...
Anne-Kathrin Ottinger
Wirtschaftsprüferin

